

von dem unfrigen abweichen sollte, zu weisen, wie die immer weiter um sich greifende Schädigung des Sortiments durch einen riesigen, hauptsächlich von Leipzig aus genährten und stets vergrößerten nichtbuchhändlerischen Wiederverkäufertreis beseitigt werden kann.

Der Kampf gegen den Schmutz und Schund hat einen neuen Gesetzesentwurf gezeitigt, der sich als »Gesetzesentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch die Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen« ankündigt und diese Ziele durch eine Ergänzung der Gewerbeordnung erreichen will.

Es wird beantragt, hinter § 43 der Gewerbeordnung den folgenden § 43 a einzufügen:

»Schriften, Abbildungen oder Darstellungen dürfen in Schaufenstern, in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an öffentlichen Orten nicht derart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschaustellung geeignet ist, Argerniß wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben.«

Ferner hinter § 149 als § 149 a:

»Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 M wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 43 a zuwiderhandelt.«

So unschuldig dieser Paragraph aussieht und so sehr sich die Begründung bemüht, diese Bestimmung als harmlos hinzustellen, so tief eingreifend in den Betrieb des Buch- und Kunsthandels wäre sie, wenn sie Gesetz würde. Da auch die Auslegung innerhalb der Verkaufsräume unter Strafe gestellt wird, könnten Bücher und Werke, denen unbedingt jeder Zweck eines Gebrauchs zu unsittlichen Zwecken fernliegt, wenn sie offen zur Schau stehen, sich als geeignet erweisen, Argerniß wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben, so z. B. medizinische Atlanten. Dieses Argerniß ist nämlich nicht ein Argerniß, das die Jugend nimmt, sondern das Erwachsene an den Dingen nehmen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Zurschaustellung die Jugend gefährden könnte.

Gegen diesen Entwurf, der versucht, auf diesem Wege Bestrebungen, die durch die geplante Lex Heinze nicht verwirklicht werden konnten, zum Erfolg zu verhelfen, muß der Buchhandel auch schon aus dem Grunde energisch sich zur Wehr setzen, weil die Beunruhigungen, die die bestehende Gesetzgebung und die Verschärfungen des Strafgesetzbuches dem Buchhandel täglich und stündlich bringen, uns verhindern lassen müssen, daß aus den Ruten, die uns schon jetzt bedrohen, Skorpione werden.

Die Sucht, Strafgesetze zu machen und diese Strafgesetze zu verschärfen, hat es in Deutschland schon dahin gebracht, daß jede 11,7. Person bestraft ist. Ein kompetenter Beurteiler, anerkannter Gelehrter und praktischer Strafrechtler, der Direktor des Zellengefängnisses in Moabit Dr. K. Finkelnburg, gibt diesen Anschauungen folgenden Ausdruck: »Einen schlagen deren Beweis als diese Untersuchung gibt es wohl nicht, bis zu welcher Strafsucht die herrschende Art der Verbrechenbekämpfung ausgeartet ist. Strafgesetze müssen eng ausgelegt werden; aber die heutige Praxis geht bis an die Grenze des Möglichen, um nur jeden Täter nicht dem Gesetz entschlüpfen zu lassen.«

In dankenswerter Weise hat sich sowohl der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wie der des Deutschen Verlegervereins, dem sich der Deutsche Musikalienverlegerverein, der Verband der Fachpresse Deutschlands, der Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig, der Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften und die Vereinigung der Kunstverleger angeschlossen haben, gegen diesen Gesetzesentwurf in Eingaben an den Deutschen Reichstag gewandt, und wir wollen hoffen, daß sie einen Erfolg haben und den deutschen Buchhandel vor einem neuen Strafgesetz bewahren, das noch dazu durchaus ungeeignet ist, den Zweck, den es erfüllen will, die Jugend vor Gefährdung zu bewahren, zu erreichen.

Die Herbstversammlung, die der Vorstand im Berichtsjahre nach Goslar am Harz einberufen hatte, ist die am stärksten besuchte von allen bisherigen Herbstversammlungen gewesen, und wir haben über ihren Verlauf, ihre Arbeiten und die Anregungen, die sie gegeben, bisher nur günstige Äußerungen

vernommen. Auch für die Pflege der Kollegialität und besonders des intimen Verhältnisses zwischen Verlag und Sortiment dünkt uns die Herbstversammlung besser geeignet als jede andere buchhändlerische Versammlung. Es ist deshalb unser Wunsch, daß die Beteiligung eine immer stärkere und dadurch das Verständnis für die Lebensbedingungen der einzelnen Zweige unseres Berufes ein immer größeres und in weitere Kreise dringendes werden möge. Wenn es der Wille unserer Mitglieder ist, daß wir auch in diesem Jahre eine Herbstversammlung einberufen, so bitten wir Sie, Wünsche und Anregungen für die Tagesordnung der gründlichen Vorbereitung wegen je früher desto besser uns mitteilen zu wollen.

Obwohl die Anwendung der Konkurrenzklausel im Buchhandel nicht so häufig ist wie im übrigen Warenhandel, interessieren doch namentlich unsere Angestellten die Fortschritte, die die Angelegenheit im Reichstage genommen hat. Drei Tage, bevor der Reichstag in die Osterferien ging, fand die zweite Lesung der Novelle statt, die zur Vertagung führte, da die Ansichten des Reichstages und die der Regierung sich in drei Punkten scharf gegenüberstanden. Dies war die Höhe der Entschädigung während der Karenzzeit, dann die Festsetzung der Gehaltsgrenze, endlich die Forderung der Reichstagskommission auf Ausschließung des Wettbewerbsverbotes durch eine vereinbarte Vertragsstrafe. Während hinsichtlich des ersten Punktes die Regierung Nachgiebigkeit bezeugte, erklärte sie, daß die Annahme der Beschlüsse der Reichstagskommission hinsichtlich des zweiten und dritten Punktes ihr die Annahme des Gesetzes unmöglich machen würde. Wir wollen trotzdem hoffen, daß eine neue Beratung das Gesetz zu einem günstigen Abschluß führen wird.

Die Postscheckordnung vom 6. November 1908, die am 1. Januar 1909 in Kraft getreten ist, hat sich im ganzen bewährt. Trotzdem hat die Handelswelt gewünscht, daß eine Revision stattfinde, wie eine solche schon bei Erlass der Verordnung vorgesehen war. Die Ergebnisse dieser Revision sind das Postscheckgesetz vom 26. März 1914, das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll. Als eine namentlich von dem Kleinhandel gewünschte Änderung ist die Herabsetzung der Stammeinlage auf 50 M zu betrachten, die bisher 100 M betrug, und die hoffentlich auch viele Buchhändler veranlassen wird, nunmehr dem Postscheckverkehr beizutreten. Außerdem sind die Gebühren etwas ermäßigt, und es ist die Strafe, die auf einen größeren Verkehr mit dem Postscheckamt gesetzt war, nämlich die Höherberechnung bei mehr als 700 Buchungen jährlich, fortgefallen. Die Gebühren betragen nunmehr:

1. für eine Einzahlung mittels Zahlkarte
 - a) bei Beträgen bis 25 M 5 S,
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 M 10 S;
2. für jede Auszahlung eine feste Gebühr von 5 S und außerdem eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{100}$ vom 1000 des eingezahlten Betrages;
3. für jede Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes 3 S.

Bei der steigenden Zahl der direkten Zahlungen im Buchhandel kann nur jedem Kollegen geraten werden, sich dem Postscheckverkehr anzuschließen, da er auch selbst Zahlungen zu diesem billigen Betrage (gegenüber dem Portofaxe von Postanweisungen von mindestens 20 S) leisten kann, ferner ihm die Postanweisungen, die er erhält, auf seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden, er also für diese die Abtragegebühr spart, also in jedem Falle Vorteile hat. Außerdem können durch den internationalen Postscheckverkehr auch nach Osterreich, Ungarn, Schweiz, Belgien, Luxemburg Postschecküberweisungen bewirkt werden, die meistens billiger sein werden als eine Postanweisung.

Der Kampf um die Sonntagsruhe ist noch immer nicht beendet. Auch hier stehen sich die Ansichten im Reichstage scharf gegenüber. Im Buchhandel ist ja glücklicherweise die vollkommene Sonntagsruhe in sehr vielen Betrieben eingeführt. Es liegt aber auf der Hand, daß die Angestellten wünschen, ein Recht auf Sonntagsruhe zu haben, während sie bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge auf das Wohlwollen der Geschäftsinhaber angewiesen sind. Obwohl der Vorstand der vollkommenen Sonntagsruhe sympathisch gegenübersteht, glaubte er doch